

TRAVEL CARE

Assistance

Private Medical

Travel Hotline

Die Allianz Global Assistance (nachstehend AGA genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit den **Schweizer Jugendherbergen** vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind definiert durch die Gemeinsamen Bestimmungen und den Besonderen Versicherungsbedingungen pro Versicherungsart und werden durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes ergänzt.

I Gemeinsame Bestimmungen

1 Wer ist versichert?

Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung als versichert aufgeführt ist.

2 Wann und wo gilt die Versicherung?

2.1 Während der in der Buchungsbestätigung vereinbarten Versicherungsdauer (maximal 14 Tage) in der Schweiz.

2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem erstmaligen einchecken in eine Schweizer Jugendherberge und gilt für maximal 14 Tage. Er endet in jedem Fall mit dem Auschecken aus der Jugendherberge (Ausnahme siehe Ziffer I 2.3).

2.3 Der Versicherungsschutz bleibt nach dem Auschecken bestehen und wird nicht unterbrochen, sofern der Versicherte die darauf folgende Nacht innerhalb der Schweiz und innerhalb der Versicherungsdauer in einer anderen Jugendherberge verbringt. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz mit dem Auschecken aus dieser Jugendherberge, in jedem Fall aber mit dem Ablauf der Versicherungsdauer.

3 Welches sind die Pflichten der versicherten Person im Schadenfall?

3.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

3.2 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

3.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

4 Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

5.1 Wenn ein Ereignis oder Leiden bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Jugendherberge bzw. Reise bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder bei der Jugendherbergebuchung erkennbar war.

5.2 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- 1 Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- 2 Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen
- 3 Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
- 4 Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt
- 5 Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen
- 6 Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu

5.3 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten

Sachen oder für polizeiliche Zwecke, ausser wenn eine solche Entschädigung in der gewählten Versicherung ausdrücklich vorgesehen ist.

5.4 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktiver Strahlung.

6 Wann verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag?

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

7 Welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

8 Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?

Hat eine Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Leistungen, welche denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungen wird keine Leistung erbracht.

9 Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

10 Normenhierarchie

10.1 Die „Besonderen Bestimmungen“ (vergleiche Ziffer II) gehen den „Gemeinsamen Bestimmungen“ (vergleiche Ziffer I) vor.

10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

II Besondere Bestimmungen A

Assistance

1 Bis zu welchem Betrag werden Leistungen erbracht?

Die Leistungen sind unbegrenzt soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart wurde.

2 Welche Leistungen sind versichert? 2.1 Rückreise-Leistungen

1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird, oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance aufgrund eines Anrufes (siehe Ziffer II A 3.1) und eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital. Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlung sind durch die AGA-Assistance nicht versichert.

2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II A 2.1.1 eine

medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der AGA-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befunds über die Art des Transports.

3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die AGA-Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II A 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der AGA-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befunds über die Art des Transports.

4 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während der Reise stirbt, übernimmt die AGA-Assistance die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der AGA-Assistance-Zentrale angefordert werden.

5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder einer Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt AGA-Assistance aufgrund eines Anrufes (siehe Ziffer II A 3.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person resp. des versicherten Familienmitglieds.

6 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert die AGA-Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy Klasse).

7 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause

Wenn eine nahe stehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance aufgrund eines Anrufes (siehe Ziffer II A 3.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

8 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance aufgrund eines Anrufes (siehe Ziffer II A 3.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

How can we help?

9 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien an der Reisebestimmung nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt AGA-Assistance aufgrund eines Anrufs (siehe Ziffer II A 3.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person. Kein Anspruch besteht, wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht.

10 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance aufgrund eines Anrufs (siehe Ziffer II A 3.1) die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden oder wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht.

11 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt AGA-Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten bis Fr. 30'000.-.

2.2 Rückerstattung von Reisekosten

Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die AGA-Assistance diese Mehrkosten bis Fr. 500.- pro Person.

3 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?

3.1 Um die Leistungen der Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die AGA-Assistance-Zentrale informiert werden:

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

3.2 Folgende Dokumente müssen der AGA-Assistance eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung
- Arztzeugnis mit Diagnose
- offizielle Atteste
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
- Belege für unvorhergesehene Auslagen im Original
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Polizeirapporte

4 Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?

4.1 Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Assistance-Zentrale.

Wenn die AGA-Assistance-Zentrale zu den Rückreiseleistungen gemäss Ziffern II A 2.1.1 bis 2.1.11 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

4.2 Abbruch durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abbrechen müsste oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen.

B Private Medical

Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG) in der Höhe von maximal Fr. 10'000.- pro Person für Spitalaufenthalte und ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.

1 Wer ist versichert?

Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementsrechnung als versichert aufgeführt ist, bis zum vollendeten 80. Lebensjahr.

2 Welche Risiken sind versichert?

2.1 Unfälle

1 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

2 Unfällen gleichgestellt sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind: Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse, Vergiftungen, Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen oder Einatmen giftiger, ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (Ausnahme: Sonnenbrand).

2.2 Krankheiten

Als Krankheit gilt jede vom Willen der versicherten Person unabhängige Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine ärztliche Behandlung erfordert und nicht Folge eines Unfalls ist.

3 Welche Leistungen sind versichert?

Bei einem Unfall oder einer Krankheit gemäss Ziffer 2 übernimmt die AGA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen, sofern diese notwendig und wirtschaftlich sind und von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet werden:

3.1 Leistungen bei Unfall und Krankheit

Die Private Medical übernimmt die von den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen nicht gedeckten Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und bei Spitalaufenthalt, die während einer Ferienreise oder eines Ferienaufenthaltes in der Schweiz infolge von Krankheit oder eines Unfalls entstehen. Ausgenommen davon ist die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

- Heilmassnahmen inkl. Medikamente
- Spitalaufenthalt
- Kuraufenthalte in von der AGA geführten Liste überwachter Institutionen (dafür ist vorgängig bei der AGA ein Gesuch zur Prüfung einzureichen)
- Dienste von diplomiertem Krankenpflegepersonal bei Hauspflege
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten, etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis max. Fr. 3000.

4 Nicht versichert sind

4.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen. Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und

sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.

4.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.

4.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.

4.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inkl. Kontrolluntersuchungen.

4.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).

4.6 Prophylaktische Medikamente, Schlafabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheke, Amphetamine, Hormone und Cholesterin senkende Medikamente.

4.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfangnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.

4.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

4.9 Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten.

4.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.

4.11 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.

5 Welches sind die Pflichten der anspruchsberechtigten Person im Schadenfall?

5.1 Die AGA ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen.

5.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen

Folgende Dokumente müssen der AGA eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung
- detailliertes Arztzeugnis
- Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original
- Pass mit Einreisestempel (wenn der Versicherte keinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz hat)

C Travel Hotline

1 Travel Hotline

Die Servicedienstleistungen der AGA Travel Hotline können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

1.1 Reise Informationen

Die AGA erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten in der Schweiz

Die AGA vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die AGA Übersetzungshilfe.

1.3 Was ist nicht versichert?

Die AGA-Assistance haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.

1.4 Um die Dienstleistungen der Travel Hotline zu nutzen, kann der Versicherungsnehmer auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

ASSISTANCE-KARTE – Bitte ausschneiden und ins Portemonnaie legen!





Global Assistance

Notrufzentrale/centrale d'appels d'urgence/centrale di emergenza:
+41 44 202 00 00

How can we help?

Fax +41 44 283 33 33 | www.allianz-assistance.ch